

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

USE, Union Sozialer Einrichtungen gemeinnützige GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist es, aus christlicher Verantwortung soziale Hilfe zu leisten durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, die Hilfe für behinderte Menschen (nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft. Die Gesellschaftszwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der öffentlichen Gesundheitspflege werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung/den Betrieb von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung von Menschen mit psychischer und/oder geistiger Krankheit/Behinderung und/oder körperlicher Behinderung (u. a. durch den Betrieb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen) sowie anderer besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes und durch die Errichtung/den Betrieb anderer sozialer Einrichtungen (u. a. berufliche Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprojekte).

Der Gesellschaftszweck der Bildung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements werden insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von einem oder mehreren Freiwilligenzentren verwirklicht, in denen Menschen für freiwilliges, unentgeltliches Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts qualifiziert werden und ihnen anschließend eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit an geeigneten steuerbegünstigten Körperschaften bzw. an Körperschaften des öffentlichen Rechts vermittelt wird.

Die Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung der Jugendhilfe/Erziehung werden durch die Errichtung und den Betrieb von pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche verwirklicht (u. a. Jugend-Bildungs-Werkstatt).

Die vorgenannten Tätigkeiten sollen insbesondere der Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO dienen.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, wobei die Anforderungen des § 58 Abs. 2 AO eingehalten werden müssen und der Empfänger die Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Unionhilfswerk Landesverband Berlin eV., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital, Geschäftanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 €. Es ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile

lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von	9.100,00 €
lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von	2.600,00 €
lfd. Nr. 3 entfällt	
lfd. Nr. 4 entfällt	
lfd. Nr. 5 entfällt	
lfd. Nr. 6 im Nennbetrag von	11.700,00 €
lfd. Nr. 7 im Nennbetrag von	2.600,00 €.

§5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden,
- (2) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges von Geschäftsanteilen erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Geschäftsführung.

§7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse auf einer Gesellschafterversammlung (2) oder im schriftlichen Verfahren (3).
- (2) a) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich oder per Telefax einzuberufen. Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten.
- b) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mehrheit der Gesellschafter muss für Beschlussfassungen anwesend sein. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Protokollführer und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter weiterzuleiten.
- c) In der Gesellschafterversammlung können sich die Gesellschaftervertreter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht oder eine schriftliche Genehmigung erforderlich.

- (3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich oder per Telefax mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den nach § 10 des Gesellschaftsvertrages vorgelegten Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen, und, sofern erforderlich, den Abschlussprüfer zu wählen.
- (5) Eine Abstimmung in eigenen Angelegenheiten ist möglich. § 47 Abs. 4 GmbHG wird ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Der Stiftungsrat der Stiftung Unionhilfswerk Berlin beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie müssen zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Stiftung Unionhilfswerk Berlin ist registriert bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin zu 3416/1065/2.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.

§9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ein Prokurist kann die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten. Einem Prokuristen kann durch die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, sofern eine Jahresabschlussprüfung gesetzlich erforderlich ist, den Prüfungsbericht zur Kenntnis und leitet diese zusammen mit einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafter weiter,

§11

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann den Gesellschaftern, einzelnen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren sowie den Gesellschaftern nahe stehenden Einrichtungen Befreiung von vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen.

§12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, am Zustandekommen solcher Ersatzbestimmungen mitzuwirken. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (4) Soweit vom Registergericht oder Finanzamt Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages gefordert werden, können diese von der Geschäftsführung beschlossen werden, wobei die Gesellschafter auf der nächsten Gesellschafterversammlung hierüber zu unterrichten sind.

